

99078001012000

Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport Ausstellung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/services/99078001012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078001012000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Export von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Länder außerhalb der EU beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Reexportzeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis, VAZ, Phyto, Pflanzenzeugnis, pre-export-certificate, phytosanitary certificate for reexport, Ausfuhrzeugnis, Export, Phytosanitary certificate, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, PGZ, Vorausfuhrzeugnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (individuell, 078)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Import und Export (2070200), Auslandsaufenthalt (1120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/2031/2019-12-14
Teaser	Wenn Sie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in Länder außerhalb der EU ausführen, dürfen diese keine Schadorganismen enthalten. Als Nachweis hierzu müssen Sie ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Vorausfuhrzeugnis oder Wiederausfuhrzeugnis beantragen.
Volltext	<p>Beim internationalen Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen können Pflanzenkrankheiten und -schädlinge verschleppt werden. Bei solchen Schadorganismen besteht die Gefahr, dass sie sich in einer neuen Umgebung unkontrolliert ausbreiten und große wirtschaftliche Schäden verursachen. Aus diesen Gründen unterliegt der internationale Handel in diesem Bereich einer strengen pflanzenschutzrechtlichen Überwachung. Wenn Sie also Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) exportieren möchten, benötigen Sie vor der Ausfuhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) • sowie gegebenenfalls ein oder mehrere Vorausfuhrzeugnisse (VAZ)

Modul

Sachverhalt

• oder im Falle der Einfuhr aus einem Drittland mit anschließender Ausfuhr in ein Drittland ein PGZ für die Wiederausfuhr.

Mit dem PGZ / VAZ wird nach vorheriger Inspektion die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen des jeweiligen Empfangslandes bestätigt. Sie müssen ein oder mehrere VAZ am jeweiligen Ursprungsort beantragen, wenn sich

- Ihre Sendung aus Teilsendungen mit Herkunft aus Bereichen verschiedener Pflanzengesundheitsdienste der Bundesländer / EU- Mitgliedstaaten zusammensetzt oder
- der Ursprung Ihrer Sendung nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich eines Pflanzengesundheitsdienstes liegt, wie der Ort, an dem eine notwendige Behandlung der Sendung durchgeführt werden muss.

Die VAZ dienen als Grundlage für das PGZ, das Sie beim zuständigen amtlichen Pflanzengesundheitsdienst im Bundesland beantragen können. Mit beiden genannten Dokumenten wird Ihnen bei erfolgreicher Inspektion bestätigt, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des jeweiligen Einfuhrlandes eingehalten werden.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben benötigen Sie für das Online-Formular:

- Adressen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers der Exporteurin beziehungsweise des Exporteurs der Post- und Rechnungsempfängerin beziehungsweise des Post- und Rechnungsempfängers
- Name der Empfängerin oder des Empfängers sowie des Einfuhrlandes
- Ursprungsort
- Transportmittel
- Registriernummer der Ausfühlerin oder des Ausführers
- Besichtigungsort, -datum und Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner vor Ort
- Warenbeschreibung, botanischer Name und Mengen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls durchgeführte Behandlungen einschließlich Protokolle • gegebenenfalls Importerlaubnis des Einfuhrlandes • gegebenenfalls Prüfberichte von Laboruntersuchungen
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Sie beantragen das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis beziehungsweise Vorausfuhrzeugnis oder Zeugnis für die Wiederausfuhr und die erforderlichen Untersuchungen. Der amtliche Pflanzengesundheitsdienst des Bundeslandes prüft den Antrag und teilt Ihnen die weiteren Schritte mit.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport Ausstellung • Unternehmen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) exportieren möchten, benötigen – wenn die phytosanitären Einfuhrvorschriften des Ziellandes dieses vorsehen – ein Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) sowie gegebenenfalls ein oder mehrere Vorausfuhrzeugnisse (VAZ) • internationaler Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen unterliegt strenger Kontrolle • Gefahr besteht, dass sich Schadorganismen in neuer Umgebung unkontrolliert ausbreiten und große wirtschaftliche Schäden verursachen • mit dem PGZ / VAZ wird nach vorheriger Inspektion die Einhaltung der Einfuhranforderungen des jeweiligen Empfangslandes bestätigt

Modul

Sachverhalt

- mit dem PGZ für die Wiederausfuhr wird der Reexport bescheinigt und das PGZ aus dem Ursprungsland beigefügt
- bei Teilsendungen mit Herkunft aus Bereichen verschiedener Pflanzengesundheitsdienste der Bundesländer / EU-Mitgliedstaaten muss ein, bzw. müssen mehrere VAZ am jeweiligen Ursprungsort beantragt werden
- gleiches gilt, wenn der Ursprung der Sendung nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich eines Pflanzengesundheitsdienstes liegt, wie der Ort, an dem eine notwendige Behandlung der Sendung durchgeführt werden muss
- VAZ dient als Grundlage für das PGZ und muss vom Exporteur beantragt werden
- mit VAZ und PGZ wird bestätigt, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des jeweiligen Einfuhrlandes eingehalten werden
- zuständig: zuständiger amtlicher Pflanzengesundheitsdienst des Bundeslandes

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Online-Dienst vorhanden: Ja

Ursprungsportal